



Pflichtenheft Fachinstanz Gemeinde Dagmersellen

nach Art. 3 BZR

Art. 1 Rechtsgrundlage

- § 6 Gemeindegesetz, SRL Nr. 150 (GG)
- Gemeindeordnung (GO) vom 14. Mai 2007
- Organisationsverordnung (OVO) vom 13. Dezember 2007 (Stand 7. März 2024)
- Art. 3 und 55 Bau- und Zonenreglement (BZR)

Art. 2 Zweck

Die Fachinstanz ist bei privaten und öffentlichen Bauvorhaben für die Eingliederung gemäss § 140 Planungs- und Baugesetz (PBG), Art. 2 und 3 BZR sowie die Erhaltung und Gestaltung von Schutzobjekten im Sinn der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zuständig. Das Pflichtenheft regelt die Organisation sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.

Art. 3 Aufgaben und Verantwortung

Fachinstanz ist beratendes und antragstellendes Organ und kann zur Unterstützung des Regionalen Bauamtes beigezogen werden. Sie hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Beurteilung von Bauvorhaben in den Dorfkernzonen A, B, C, D und E (Dk-A, Dk-B, Dk-C, Dk-D, Dk-E), in der Zentrumszone (Z), in der Zone für öffentliche Zwecke (OeZ) und bei Kulturdenkmälern sowie die Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen
- b) Beurteilung weiterer vom Gemeinderat oder vom Regionalen Bauamt definierter Projekte auch in anderen Gebieten;
- c) Bei Bedarf (sofern Einfluss auf das Ortsbild) Beurteilung von Nutzungs- und Richtplänen;
- d) Beurteilung von Eingliederung bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Die Beurteilung umfasst die architektonische Gestaltung, städtebauliche Aspekte, Eingliederung und Umgebungsgestaltung. Der Fachbericht mit Empfehlungen ist für den Gemeinderat bzw. das Regionale Bauamt nicht verbindlich. Die abschliessende Stellungnahme der Fachinstanz wird zusammen mit dem jeweiligen Baugesuch öffentlich aufgelegt.

Die Mitglieder der Fachinstanz können als Fachpersonen und Vertretung der Interessen der Gemeinde Dagmersellen mit einer Begleitung von Projekten beauftragt werden.

Art. 4 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder der Fachinstanz beurteilen die ihnen vorliegenden Bauvorhaben, Konzepte und Studien gemäss § 140 PBG sowie Art. 2 und 3 BZR wie auch der Erhaltung und Gestaltung von Schutzobjekten im Sinn der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes.

Die Mitglieder der Fachinstanz verfassen bei Bedarf Fachberichte.

Die Mitglieder der Fachinstanz bereiten sich inhaltlich auf die jeweilige Sitzung vor.

Art. 5 Aufgaben des Regionalen Bauamtes

Die Vertretung des Regionalen Bauamtes übernimmt die Stabstelle der Fachinstanz und damit alle administrativen Aufgaben der Fachinstanz. Dazu gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Kommissionssitzung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz;
- die bau- und verwaltungsrechtliche Beratung der Fachinstanz;
- die Protokollführung;
- die Kommunikation zwischen den Gesuchstellern und der Fachinstanz;
- die Organisation der Lösungsfindung bei Differenzen;

Die Vertretung des Bauamts versendet in der Regel eine Woche vor der Sitzung eine schriftliche Einladung zur Sitzung der Fachinstanz mit den zu behandelnden Geschäften inkl. Unterlagen.

Art. 6 Wahl

Die Gemeinde bestimmt die Mitglieder der Fachinstanz.

Es wird als Anhang I eine Mitgliederliste geführt.

Art. 7 Zusammensetzung

Die Fachinstanz besteht aus gesamthaft drei Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- ein Vertreter Regionales Bauamt (Vorsitz / Protokoll)
- zwei stimmberechtigte Fachpersonen "Städtebau/Architektur" als Mitglieder
- bei Bedarf kann eine zusätzliche Fachperson "Landschaftsarchitektur" beigezogen werden
- bei Bedarf kann das zuständige Gemeinderatsmitglied beigezogen werden.

Als Fachpersonen gelten qualifizierte Personen aus den Bereichen Städtebau/Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumentwicklung.

Art. 8 Organisation der Sitzung

Die Einberufung der Fachinstanz erfolgt sechs Mal jährlich und / oder bei Bedarf.

Art. 9 Entschädigung

Den Mitgliedern der Fachinstanz steht ein Sitzungsgeld nach Sitzungsdauer von CHF 180.00/h indexiert zu (Basis Jahr 2022).

Die Vor- und Nachbereitungszeit wird nach Aufwand abgegolten.

Die entsprechende Sitzungskontrolle wird vom Regionalen Bauamt geführt und durch die jeweiligen Mitglieder mit der Vor- und Nachbereitungszeit ergänzt. Die Abrechnung erfolgt mindestens halbjährlich.

Art. 10 Amtsgeheimnis, Schweigepflicht und Ausstand

Die Mitglieder der Fachinstanz unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht. Die Mitglieder der Fachinstanz haben in den Ausstand zu treten, wenn einer der in § 14 Verwaltungsrechtspflegengesetz des Kantons Luzern (VRG) genannten Ausstands Gründe vorliegt.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

02. Februar 2024

Bau und Infrastruktur



Astrid Bauer
Gemeinderätin Ressort Bau



Daniel Pfister
Leiter Regionales Bauamt



Anhang 1 Mitgliederliste

Norbert Truffer	Cometti Truffer Hodel Architekten AG, Luzern	Ab 2017
Patrik Ziswiler	A6 Architekten AG, Buttisholz	Ab 2024

Aktualisiert: 02.02.2024